

LEUCHTZEICHEN!



Beratungsstelle für
Betroffene sexualisierter
Gewalt im kirchlichen Kontext

AUSWERTUNG DER DATENERHEBUNG: UKA-VERFAHREN

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Auswertung	2
Wartezeit zum Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson	2
Wartezeit zwischen Antragstellung und Eingangsbestätigung der UKA	3
Wartezeit zwischen Eingangsbestätigung und Ausstellung des Bescheids	4
Ausgang des Bescheids	5
Kommentare zum Anerkennungsverfahren	7
Fazit & Ausblick	9

EINLEITUNG

Wir wollten von Betroffenen etwas über ihre Erfahrungen mit dem UKA-Verfahren zur Anerkennung des Leids hören. Speziell interessierte uns die zeitliche Dauer des Verfahrens. In unserer Beratungsarbeit bekommen wir regelmäßig mit, dass das Verfahren viel Zeit in Anspruch nimmt, wobei uns starke Schwankungen zwischen den einzelnen Fällen auffallen. Daher war es uns wichtig, nicht nur unserem Gefühl nachzugehen, sondern validierte Aussagen zu erhalten.

Datenerhebung

Die Datenerhebung fand zwischen dem 01.10.2025 und dem 30.11.2025 statt. Folgende Daten wurden dabei erhoben:

- Bistum, bei dem der Antrag gestellt wurde
- Art des Antrags (Erstantrag, Folgeantrag, Widerspruch)
- Datum des Antrags
- Datum des Gesprächs mit der unabhängigen Ansprechperson
- Datum der Eingangsbestätigung bei der Geschäftsstelle der UKA (Erhalt der Vorgangsnummer)
- Datum des Anerkennungsbescheids

Zusätzlichen haben wir gefragt, wie der Bescheid ausgegangen ist (positiv/negativ) und ob es weitere Anmerkungen gibt.

Bei den Antwortmöglichkeiten haben wir bewusst auf eine Textform gesetzt, da teilweise nicht mehr das genaue Datum angegeben werden kann. Das führt dazu, dass zwar auch grobe Angaben gemacht werden können, aber es verhindert eine genaue Auswertung der Zeiträume. Der Fragebogen sollte auch dazu dienen, dass Betroffene sich mitteilen können. Nicht selten steckt hinter einem Datum auch der Frust erst einmal einen Termin zu bekommen. Dem wollten wir Gehör verschaffen.

AUSWERTUNG

Insgesamt haben wir 32 Fragebögen zurückerhalten. Diese Zahl ist weniger, als wir uns gewünscht haben. Dadurch ist eine größere statistische Auswertung leider nicht möglich. Dennoch haben wir wertvolle Rückmeldungen zu dem Verfahren und der Wartezeit erhalten.

Von den 32 Fragebögen bezogen sich vier nicht auf das aktuelle UKA-Verfahren. Drei davon bezogen sich auf das Verfahren der Zentralen Koordinierungsstelle, das 2011 eingeführt und 2020 durch das UKA-Verfahren abgelöst wurde. Ein Verfahren war ein internes Verfahren eines Benediktinerordens, der nicht am UKA-Verfahren teilnimmt. Diese werden dennoch hier berücksichtigt, da sie wichtige Rückmeldungen enthalten.

Von den 28 Fragebögen des UKA-Verfahrens, waren 13 Erstanträge, acht Folgeanträge und sieben Widersprüche. Die Rückmeldungen verteilen sich über folgende Bistümer: Köln, Paderborn, Freiburg, Aachen, Trier, Essen, Augsburg, Mainz, Speyer, Regensburg sowie Rottenburg-Stuttgart.

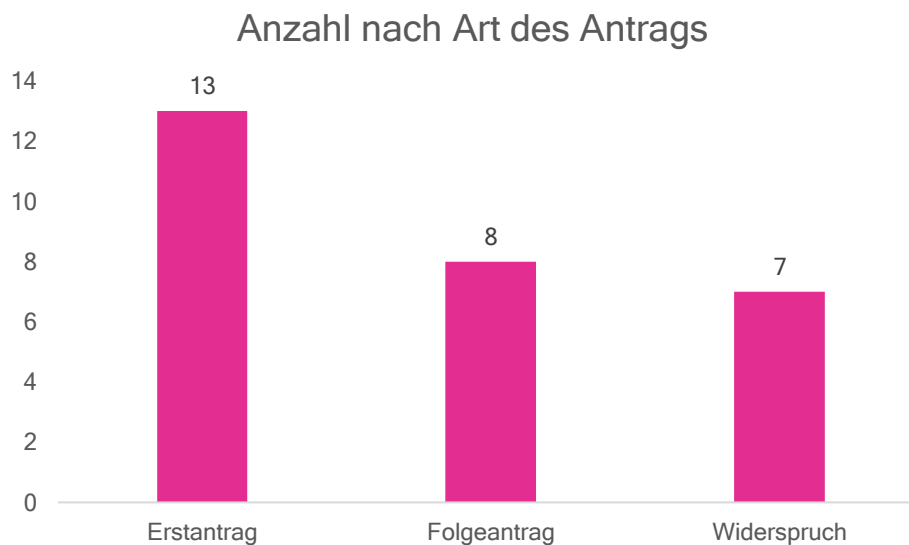


Abbildung 1: Verteilung der Rückmeldungen über die verschiedenen Antragsarten. Stichprobenumfang n = 28.

Wartezeit auf das Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson

Die Wartezeit zwischen Antragsstellung und dem Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson wird als sehr gering angegeben. Teilweise gab es Gespräche mit der unabhängigen Ansprechperson bevor der Antrag gestellt wurde. Teilweise wurde zeitgleich

mit dem Gespräch der Antrag gestellt. Die größte Wartezeit wurde mit sieben Monaten zwischen Antragsstellung und dem Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson angegeben.

Wartezeit zwischen Antragstellung und Eingangsbestätigung der UKA

Erstanträge

Die wohl größte Diskrepanz gibt es bei der Angabe des Datums der Eingangsbestätigung des Antrags bei der UKA. Wie uns die Geschäftsstelle der UKA mitteilte, wird eine Mitteilung an die Interventionsstelle, die unabhängige Ansprechperson bzw. die antragsstellende Person verschickt, in der die Bearbeitungsnummer mitgeteilt und auf die längeren Wartezeiten hingewiesen wird.

Von den 13 Erstanträgen wurden lediglich bei drei Fragebögen ein Datum genannt. **In den anderen Fällen wurde keine Eingangsbestätigung mitgeteilt.** Dies spiegelt auch unsere Erfahrung in der Fachberatungsstelle wider, dass viele Betroffene keine Eingangsbestätigung und damit auch keine Zugangsnummer erhalten. Somit können sie auch nicht bei der Geschäftsstelle der UKA Fragen zu ihrem Antrag stellen. Die Geschäftsstelle versicherte uns auf Nachfrage, dass sie immer ein entsprechendes Schreiben verschickt. Hier liegt es also an den Interventionsstellen bzw. den unabhängigen Ansprechpersonen, dass diese Information nicht weitergegeben wurde.

Dieses Vorgehen ist bei mehreren Bistümern auffällig. Die Bistümer Augsburg, Köln, Essen, Trier, Speyer und Paderborn leiteten die Eingangsbestätigung in den Fällen der vorliegenden Stichprobe entweder gar nicht oder nicht durchgängig weiter.

Folgeanträge

Bei den acht Folgeanträgen wurde in sechs Fällen das Eingangsdatum genannt. Für den Folgeantrag ist der Kontakt zu der unabhängigen Ansprechperson bzw. der Interventionsstelle entscheidend. Daher ist es hier nachvollziehbar, dass auch die Kommunikation der Interventionsstelle bzw. der unabhängigen Ansprechperson mit der antragsstellenden Person besser ist.

Widersprüche

Bei den sieben Widerspruchsverfahren erhielten die Betroffenen in drei Fällen eine Eingangsbestätigung. Obwohl hier auch der Kontakt zur Interventionsstelle/der unabhängigen Ansprechperson entscheidend ist, kann der Widerspruch formlos stattfinden

und benötigt keine Begründung. Auch ein Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson findet nicht statt.

Fazit

Die Wartezeit zwischen Antragsstellung und Eingang bei der UKA lässt sich nur schwer ermitteln, weil antragstellende Personen schlicht nicht informiert werden. Bei 28 angegebenen UKA-Verfahren, gab es nur in 12 Fällen eine Eingangsbestätigung. Der Wert, der damit verschleiert wird, ist die Bearbeitungszeit der Interventionsstelle bzw. der unabhängigen Ansprechperson. Oft wird über die lange Wartezeit des UKA-Verfahrens geklagt, doch auch die Plausibilitätsprüfung durch die Interventionsstelle benötigt scheinbar viel Zeit. Bei der Auswertung der Fragebögen liegt die Wartezeit zwischen Antragsstellung und Eingangsbestätigung bei der UKA zwischen einem und sechs Monaten. In einem Fall wurde der Antrag 2021 gestellt und ist immer noch nicht zur UKA weitergeleitet worden. Auch in der Beratungsstelle sind uns Fälle bekannt, in der die Bearbeitungszeit beinahe ein Jahr beträgt. Auffällig ist dabei, dass sich die Interventionsstelle bzw. die unabhängige Ansprechperson äußerst passiv verhalten. Statt offen mit Verzögerungen umzugehen, erhalten die Antragsstellenden oft erst auf Nachfrage eine Antwort.

Wartezeit zwischen Eingangsbestätigung und Ausstellung des Bescheids

Wie oben beschrieben, fehlt bei mehr als der Hälfte der Anträge eine Eingangsbestätigung bei der UKA. Somit kann kein valider Zeitraum zwischen Eingangsbestätigung und Bescheid gemacht werden. Dies war nur in sechs Fällen möglich. In allen anderen Fällen haben wir das Datum des Antrags als Startpunkt gewählt.

Erstanträge

Von den 13 Betroffenen, die einen Erstantrag gestellt haben, haben sieben einen Bescheid durch die UKA erhalten. Die Wartezeit zwischen Antragsdatum und Bescheid lag zwischen vier Monaten und einem Jahr, wobei die Dauer von einem Jahr deutlich häufiger angegeben wurde.

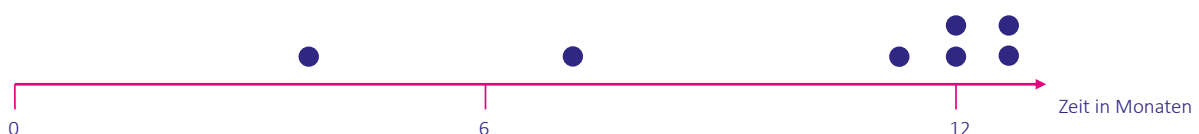


Abbildung 2: Dauer der beschiedenen Erstanträge von Antragstellung bis Zustellung des Bescheids. Stichprobenumfang $n = 7$.

Sechs Erstanträge sind noch ausstehend, wobei das Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson nur in einem Fall länger als ein Jahr her ist. In den fünf anderen Fällen gab es bisher keine Eingangsbestätigung durch die UKA.

Die Erstanträge außerhalb des UKA-Verfahrens variieren zwischen sieben Monaten und anderthalb Jahren.

Folgeanträge

Bei den acht Folgeanträgen sind zwei noch ausstehend. Bei den sechs anderen betrug die Wartezeit zwischen fünf Monaten und zwei Jahren.

Widersprüche

Auch bei den sieben Widerspruchsverfahren sind zwei noch ausstehend. Bei den fünf anderen lag die Wartezeit zwischen acht Monaten und anderthalb Jahren.

Fazit

In den sechs Fällen, bei denen eine Eingangsbestätigung und ein Bescheid vorlagen, betrug die Wartezeit zwischen vier und 20 Monaten, wobei die Dauer von über einem Jahr eher die Regel ist. Kritisch zu bemerken ist der Umstand, dass die Effektivität der UKA dadurch schwer messbar ist, weil Antragsstellende in mehr als der Hälfte der Fälle keine Eingangsbestätigung erhalten haben.

Es lässt sich dennoch klar erkennen, dass die Zeit zwischen der Antragstellung und UKA-Bescheid in der Regel länger als ein Jahr beträgt. Von 18 Fällen haben zehn länger als ein Jahr (teilweise auch deutlich länger) zwischen Antragsstellung und Bescheid gewartet. Die anderen acht Fälle waren knapp darunter. Ein Unterschied zwischen Erstantrag, Folgeantrag und Widerspruch konnte nicht festgestellt werden.

Aus Datenschutzgründen konnten wir die Höhe der Anerkennungsleistung nicht berücksichtigen. Laut Verfahrensordnung muss bei Bescheiden über 50.000 Euro das Bistum zustimmen. Dadurch kann sich eine Verfahrensdauer zusätzlich verzögern.

Ausgang des Bescheids

Von den 32 Betroffenen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, gaben 22 an, dass der Bescheid positiv ausgefallen ist, sieben waren noch ausstehend und drei waren negativ. Die drei negativen Fälle waren dabei keine Erstanträge. Es lässt sich also festhalten: Wenn die Interventionsstelle des Bistums und die unabhängige Ansprechperson ein positives

Plausibilitätsvotum abgeben, folgt die UKA diesem Votum. Bei den negativen Bescheiden ist auffällig, dass bei den entsprechenden Folgeanträgen, kein Gespräch mit der unabhängigen Ansprechperson des Bistums stattgefunden hat. Ein negativer Bescheid bezog sich auf einen Widerspruch.

Ausgang des Verfahrens

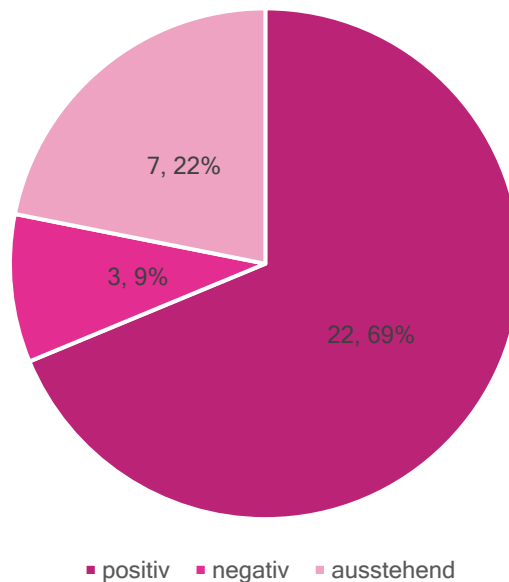


Abbildung 3: Status der Antragsverfahren. Ausstehende Verfahren sind noch nicht beschieden, positiv und negativ beziehen sich auf den Ausgang des Bescheids. Stichprobenumfang $n = 32$.

KOMMENTARE ZUM UKA-VERFAHREN

An dieser Stelle sollen O-Töne und Kommentare von Betroffenen zum UKA-Verfahren Raum finden.

Die Antragsstellenden berichten von diversen Hürden im Verfahren. So beschreibt eine Person, dass der Antrag vom Bistum nicht weitergeleitet wurde, weil kein Täter benannt wurde. Aus anderen Fällen ist uns bekannt, dass andere Bistümer hier entgegenkommen-der sind und aufgrund der Angaben im Antrag (Tatzeit und Tatort), einen Täter identifizieren können. Nichtsdestotrotz stellt es für die Antragstellenden eine große Herausforderung dar, den Namen einer Person erinnern und angeben zu müssen, die ihnen gegebenenfalls gar nicht namentlich bekannt war.

Die Antragsstellenden berichten, dass die gezahlte Anerkennungssumme oft zu niedrig sei im Vergleich zum erlittenen Leid und den Folgen, die daraus lebenslang entstanden sind. Eine Person schreibt, dass eine Folge der Tat(en) Operationen waren, die einen Kinderwunsch verhindert haben. Tatsächlich findet sich dieser Punkt eher wenig bis gar nicht in der Berücksichtigung des erlittenen Leids. Durch sexuell übertragbare Krankheiten, wie z.B. HPV, aber auch Schwangerschaften und erzwungene Abtreibungen, entstehen schwere Folgen, die das gesamte Leben beeinträchtigen können. Eine andere Person berichtet, dass der Täter in der Nähe wohne. Auch wir kennen Betroffene, die aus ihrer Heimat weggezogen sind und teilweise nicht zurückkönnen, weil der Täter im nahen Umfeld lebt. Juristisch lässt sich diese Situation nicht beeinflussen. Dennoch leiden Betroffene unter diesen Situationen, ohne, dass dies ausreichend anerkannt wird.

Die Antragsstellenden berichten, dass die Bistümer nicht veröffentlichen, wenn es noch weitere Opfer desselben Täters gibt. Eine Person schreibt, dass sie in diesem Fall mehr Mut gehabt hätte, den Täter anzuzeigen. Hier zeigt sich, wie wichtig und Halt gebend der Kontakt zu anderen Betroffenen sein kann. Was mit den angegebenen Daten beim UKA-Verfahren genau passiert, ist in der Regel nicht transparent. Dabei wäre es, wie das Beispiel zeigt, hilfreich, dass den Betroffenen zumindest angeboten wird, zu anderen Betroffenen desselben Täters Kontakt aufzunehmen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zum Datenschutz. Gleichzeitig bleiben Mehrfachtäter und Täternetzwerke unentdeckt bzw. nicht öffentlich. Dabei spielt es sehr wohl eine Rolle in der Plausibilitätsprüfung, ob ein Täter dem Bistum bereits bekannt ist. Warum diese Information nicht weitergegeben wird, ist nicht nachvollziehbar. Doch dies ist weniger ein Thema der UKA als vielmehr der generellen Aufarbeitung und der Möglichkeit zur Vernetzung für Betroffene in den Bistümern.

Dass die UKA teilweise unterschiedliche Anerkennungssummen für dieselben Täter

ausgibt, ist insoweit nachvollziehbar, dass die Punkte der Tathandlung, -beschreibung und die individuellen Folgen unterschiedlich ausfallen können. Ob es hilfreich wäre, wenn die UKA ihre Entscheidungen begründen würde, kann an dieser Stelle nicht Gegenstand der Auswertung sein.

Die Antragsstellenden berichten davon, dass teilweise Aktenzeichen „verloren“ gegangen oder nicht mehr vorhanden seien. Dies ist insbesondere für Widersprüche und Folgeanträge bei der UKA relevant. Da die Bistümer die Verwaltung der Anträge übernehmen, besteht hier die Verantwortung, mit den Unterlagen sorgsam umzugehen. Wie in allen anderen Fällen von Beschwerden, bleibt offen, an wen sich Betroffene wenden können, wenn ein mangelhafter Umgang mit den Unterlagen vorliegt und/oder die Interventionsstellen von der Verfahrensordnung abweichen.

Die Antragsstellenden berichten, dass es Orden gibt, die nicht am UKA-Verfahren teilnehmen und ihr eigenes Verfahren etablieren. Auch wenn das UKA-Verfahren durchaus kritisch zu betrachten ist, wird durch die Verfahrensordnung immerhin ein Ablauf vorgegeben und die Bewertung ist nicht - wie in manchen Orden - allein abhängig von der Einschätzung und Entscheidung eines internen Gremiums.

Die Antragsstellenden berichten, dass Bistümer die festgelegte Summe der UKA gekürzt haben. Dieses Verhalten widerspricht der gesamten Funktion einer unabhängigen Kommission und zeigt, dass das UKA-Verfahren im Grunde über wenig Substanz und Unabhängigkeit verfügt. Es ist bereits eine Zumutung für Betroffene, sich an die Institution zu wenden, in der das Leid zugefügt wurde. Doch dazu kommt noch die Prüfung der Plausibilität durch das Bistum selbst bzw. der vom Bistum bestellten unabhängigen Ansprechperson. Auch wenn dann die Unabhängige Kommission eine Entscheidung trifft, hat das Bistum immer noch die Möglichkeit, diese zu beeinflussen. Der Ausgang des Verfahrens wird maßgeblich durch die Haltung des jeweiligen Bischofs bzw. durch die Haltung der Interventionsstelle und der unabhängigen Ansprechperson beeinflusst. Anschaulich wird dies darin, wie unterschiedlich die Interventionsstellen in den jeweiligen Bistümern vorgehen.

FAZIT UND AUSBLICK

Die vorliegende Auswertung liefert trotz der begrenzten Fallzahl von 32 Fragebögen wertvolle Einblicke in das UKA-Verfahren und bestätigt die Erfahrungen aus unserer täglichen Beratungsarbeit: Das Verfahren ist langwierig, intransparent und in seiner Ausgestaltung stark von den jeweiligen Bistümern abhängig.

Ein zentrales Ergebnis ist, dass mehr als die Hälfte der Antragstellenden keine Eingangsbestätigung der UKA erhalten hat. Dies ist nicht nur ein formales Problem, sondern hat weitreichende praktische Konsequenzen: Betroffene können ihren Verfahrensstand nicht nachverfolgen, haben keinen direkten Ansprechpartner bei der UKA und sind auf die offenbar unzuverlässige Weitergabe von Informationen durch Interventionsstellen und unabhängige Ansprechpersonen angewiesen. Dass sich dieses Kommunikationsdefizit durch mehrere Bistümer zieht, zeigt, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um ein strukturelles Problem im Umgang mit Antragstellenden.

Die Verfahrensdauer ist in der Regel länger als ein Jahr. Von 18 abgeschlossenen Fällen haben zehn länger als ein Jahr gewartet – teilweise deutlich länger. Dabei fällt auf, dass nicht allein die UKA für diese Wartezeit verantwortlich ist: Auch die vorgelagerte Plausibilitätsprüfung durch die Interventionsstelle bzw. die unabhängige Ansprechperson beansprucht erhebliche Zeit, die im öffentlichen Diskurs über das Verfahren bisher kaum thematisiert wird. In einem besonders gravierenden Fall wurde ein Antrag aus dem Jahr 2021 bis zum Zeitpunkt der Befragung noch immer nicht an die UKA weitergeleitet. Fälle wie dieser brauchen Sichtbarkeit. Und genau das setzt Transparenz über Verfahrensschritte und -dauer voraus. Da weder die Interventionsstellen noch die UKA entsprechende Daten veröffentlichen, sehen wir es als Aufgabe unserer Fachberatungsstelle, auf diesen Mangel hinzuweisen und systematisch weitere Daten zu erheben.

Die Kommentare der Betroffenen machen deutlich, dass hinter jedem Datum Frustration, Erschöpfung und erneute Konfrontation mit dem eigenen Leid stecken. Verfahrenshürden wie die Forderung nach einer Täterbenennung, fehlende Transparenz über weitere Betroffene desselben Täters sowie Berichte über eigenmächtige Kürzungen von Anerkennungssummen durch Bistümer stellen das Versprechen einer unabhängigen Anerkennungskommission grundsätzlich in Frage. Hinzu kommen Leiderfahrungen, die im Verfahren strukturell kaum Berücksichtigung finden: etwa gesundheitliche Langzeitfolgen oder die anhaltende Belastung durch die räumliche Nähe zum Täter. Wenn Bistümer zudem Entscheidungen der UKA nachträglich eigenmächtig korrigieren können (durch die

Zustimmungsnotwendigkeit bei Zahlungen über 50.000 Euro), ist die Unabhängigkeit des Verfahrens nicht nur formal, sondern substantiell gefährdet.

Als Beratungsstelle sehen wir dringenden Handlungsbedarf: Die Weitergabe der Eingangsbestätigung muss verbindlich und nachprüfbar geregelt werden. Bearbeitungszeiten - sowohl auf Bistumsebene als auch bei der UKA - müssen transparent kommuniziert werden. Und Betroffene brauchen eine klar benannte Anlaufstelle für den Fall, dass Interventionsstellen von der Verfahrensordnung abweichen oder Bistümer die Entscheidungen der UKA unterlaufen. Die Passivität einzelner Interventionsstellen im Umgang mit Verzögerungen ist dabei ebenso wenig hinnehmbar wie das Fehlen verbindlicher Beschwerde- bzw. Aufsichtsmechanismen.

Die vorliegende Auswertung kann dazu beitragen, diese Forderungen mit konkreten Belegen zu untermauern, auch wenn eine repräsentative statistische Auswertung aufgrund der Fallzahl nicht möglich war. Um umfassendere und detailliertere Einblicke in das UKA-Verfahren zu gewinnen, planen wir als nächsten Schritt eine größer angelegte Befragung in Kooperation mit dem Betroffenenbeirat. Ziel ist es, auf einer breiteren Datenbasis fundierte Aussagen über Verfahrensdauer, regionale Unterschiede und die Erfahrungen Betroffener treffen zu können und damit die Grundlage für eine sachlich gestützte, öffentliche Auseinandersetzung mit dem Verfahren zu schaffen.



Jasmin Zimmermann

Fachberaterin bei LEUCHTZEICHEN

Psychologin (M.Sc.)



Ulrich Irro

Fachberater bei LEUCHTZEICHEN

Systemischer Therapeut (DGSF) | Sozialarbeiter (B.A.)